

---

## V o r r e d e.

---

Die größten Männer, welche über die Gesetzgebung geschrieben haben, sowol in den alten, als in neueren Zeiten, ein Cicero und ein Montesquieu, kommen darinn überein, „ daß es unglückliche Zeiten und Umstände geben könne, wo, „ was sonst unschicklich ist, schicklich, und was ungerecht ist, „ (z. B. seinen Verspruch nicht erfüllen, eine in Verwahrung „ gegebene Sache nicht zurückgeben, sich den Verpflichtun- „ gen eines Vertrags entziehen) gerecht wird, weil der „ Gesetzgeber alsdann mehr auf die Erhaltung des Ganzen, „ als der einzelnen Theile sein Augenmerk richten, und „ das Interesse einzelner Personen dem allgemeinen Besten „ aufopfern muß.“ (1)

---

(1) „ C'est un motif de la condition humaine, (dit Montes- „ quieu, esprit des loix l. 27 p. 336.) que les législateurs soient „ obligés de faire des loix qui combattent les sentimens naturels „ mêmes : telle fut la loi Voconienne. C'est que les législateurs sta- „ tuent plus sur la société que sur le citoyen, et sur le citoyen que „ sur l'homme. La loi sacrifieit et le citoyen et l'homme, et ne pen- „ soit qu'à la république.“

*Incidunt (sagt Cicero de officiis lib. I. cap. 10.) sæpe tempora, cum ea quæ maxime videntur digna esse justo homine, eoque, quem virum bonum dicimus, commutantur, fiuntque contraria, ut: reddere depositum, promissum facere, quæque pertinent ad veritatem et ad fidem, ea migrare et non servare sit justum.*

In dieser traurigen Lage befand sich die Fränkische Republik im Jahr 1790. Durch den gezwungenen Cours des Papiergelds wurden zwar die Wunden geheilet, welche die Emigranten dadurch, daß sie einen großen Theil des klingenden Geldes mit sich genommen, geschlagen hatten, und es wurde Rath für die großen Ausgaben geschafft; allein zu gleicher Zeit wurde das Vermögen nicht nur einzelner Bürger, sondern auch ganzer Familien zerstört, welche ihre in Geld geliebene Kapitalien in Papiermünze, so einen willkürlichen Cours hatte, anzunehmen genöthigt waren, wodurch denn die gräulichste Ungerechtigkeiten und Mordthaten veranlaßt worden. Freilich behauptet man es seye denjenigen, die durch revolutionnäre Taxen und durch das Maximum sehr gelitten, einigermaßen zu verzeihen, wenn sie sich wegen des erlittenen Verlustes an ihren Schuldern erholet haben; (denn es ist nicht jedermann gegeben, großmüthig und gerecht zu seyn, und lieber Unrecht zu leiden als Unrecht zu thun.) Himmelschreiend aber ist es, daß es Schwäger, Brüder und sogar Eltern gegeben hat, die sich durch Rückzahlung in Assignaten der in klingender Münz erhaltenen Kapitalien, auf Kosten ihrer nächsten Blutsverwandten bereichert haben. Um nun diesem Unwesen und unerhörten abscheulichen Ungerechtigkeiten inskünftige vorzubeugen, und, wie sich das

---

*Referrī enim decet ad ea quæ proposui in principio fundamenta justitiæ; primum, ut ne cui noceatur; deinde ut communi utilitati serviatur; ea cum tempora commutantur, commutatur officium et non semper est idem.*

v

Gesetz vom 12ten Primäre im 4ten Jahr ausdrückt, den Diebereyen, welche täglich von betrügerischen Schuldnern gegen ihre Glaubiger begangen worden, Einhalt zu thun, hat der Gesetzgeber jedem Glaubiger, der sich durch die angebotene Abzahlung oder Zurückgabe der Kapitalien, die man ihm durch öffentliche oder besondere vor dem 1sten Vendemiaire gemachte Obligationen schuldig ist, verletzt glaubt, erlaubt solche auszuschlagen, bis daß hierüber anders verfügt worden wäre; er hat auch verordnet, daß alle wegen Nicht-Annahme der Kapitalien in Assignaten obwaltende Prozesse sollten vorläufig liegen bleiben. Von dieser Zeit an war der Gesetzgeber auf Mittel bedacht, wie nach und nach das Papiergeld ausser Cours gesetzt, das Gleichgewicht zwischen dem Glaubiger und dem Schuldner wiederhergestellt, die Quelle der unendlichen Schwierigkeiten, welche durch die Werthverringering der Assignaten und deren verschiedenen Cours entstanden sind, verstopft werden könne, ohne jedoch den ehrlichen Schuldner den Verfolgungen undankbarer Glaubiger Preis zu geben. Er hat daher vom 12ten Primäre 4 an, bis zu Ende des 6ten Jahres bei dreißig Gesetze publiziret, worinn die Lehre von der Zurückgabe der Capitalien in Metallgeld, entweder ohne oder mit Verringerung der in der schriftlichen Urkunde bestimmten Summen enthalten ist. Dieselbe ist aber in diesen Gesetzen nicht systematisch und zusammenhängend vorgetragen, so daß darinn gewisse Grundsätze festgesetzt wären, woraus die einzelne Verfügungen, als unmittelbare Folgen sich ergäben; sondern die Grundsätze und Fol-

gen liegen zerstreut in den verschiedenen über diesen Gegenstand gegebenen Gesetzen. Man wird den Zusammenhang derselben gewahr, wann man die Gesetze, welche über den nemlichen Gegenstand, aber unter verschiedenem Datum, publicirt worden sind, zusammenstellt, und unter gewisse Rubricen oder Titel bringt. Es ist nemlich in denselben von Obligationen, Cessionen, Subrogationen, Kaufkontrakten, oder von billets au porteur, oder von Pensionen, Erbrechten, Handelsverpflichtungen und Liquidationen *cc. cc.*, die Frage.

I. Die Art und Weise, wie die Obligationen, Cessionen und Subrogationen in Metallgeld entweder ohne oder mit Verringerung (Reduktion) der schuldigen Summen sollen zurückbezahlt werden, wird in den Gesetzen vom 5ten Thermidor im Jahr 4, 14ten und 15ten Fructidor 5, bestimmt. Es wird darinn verfügt, einmal, daß die Schuldschreibungen, die ein Bürger eingegangen hat, sollen in den bedungenen Fristen und Werthen vollzogen werden; 2tens, daß diejenigen Capitalien sollen in Metallgeld ohne Verringerung der stipulirten Summen entrichtet werden, welche entweder vor dem 1sten Jänner 1791 angelegt worden, oder worinn ausdrücklich bedungen ist, daß sie in Metallgeld abzuführen sind, oder wann man durch andere Schriften oder Abhörung des Schuldners beweisen kann, daß die Obligation vor dem 1sten Jänner 1791 geschlossen worden; und 3tens, daß den Gerichtsstellen erlaubt ist zur Abzahlung der vor der Publicirung des Gesetzes vom 5ten Thermidor 6 errichteten Obligationen, dem Schuldner die Frist eines Jahres zu gestatten, welche aber

VI

den Schuldnern sequestrirter oder in Verwahr gegebener Summen (Depositengelder) nicht zu gut kommen kann. Ferner wird 4tens in den Gesetzen vom 11ten Frimaire, 16ten Nivós, 6ten, 9ten und 21sten Floreal 6 verordnet, daß der Belauf der seit dem 1sten Jänner 1791 errichteten Obligationen soll unter gewissen Bedingnissen für alle Summen auf Metallgeld reduzirt werden, und der Schuldner gehalten seyn das reduzirte Capital zu 5 Prozent zu verzinsen, wann gleich geringere oder gar keine Zinse bedungen worden wären. Von dieser Regel aber werden ausgenommen 1tens die Cessionen oder bloßen Schuldenabtretungen (3); 2tens die Indossirungen von negotirbaren Effekten; 3tens die Zahlungs-Delegationen, bei deren Zahlung keine Reduktion Statt hat, eben so wenig als 4tens bei den freiwilligen oder gerichtlichen Depots (Gutsaufbewahrung) wann der Depositarius keine Zinse davon bezahlt hat; noch 5tens bei den schuldigen Summen für Verkauf von Erbrechten, für Dienstbotenlohn, der nicht in Papiergeld bedungen worden, und für die Gehalte und Salarion der Gerichtschreiber; so müssen auch 6tens die Vormünder, Vogte oder Curatoren den Minderjährigen die

---

(3) Der Unterschied zwischen einer Cession und Subrogation besteht darin, daß durch jene ein Glaubiger alle ihm gegen den Schuldner zukommende Rechte an denjenigen abtritt, welcher letzter das Geld vorschießt, um das schuldige Kapital abzuführen; wogegen durch diese der neue Glaubiger nur in die Hypothekrechte subrogirt wird. Nach obangezogenem Gesetz bekommt nur der Cessionarius sein Geld ohne Reduktion zurück; der Glaubiger aber, der nur subrogirt worden, mit Reduktion.

Capitalien, die sie während ihrer Verwaltung in Metallgeld empfangen und nicht angelegt haben, in Natura wieder zurück geben; endlich müssen 7tens in Metallgeld bezahlt werden die Summen, Renten und Pensionen die auf eine Schenkung unter Lebendigen oder Todten gegründet sind, wann auch die Erbschaft erst seit der Werthberringerung des Papiergeldes eröffnet wäre.

II. Ist im Gesetz vom 8ten Floreal im Jahr 6 von den *billets à ordre*, den *billets au porteur* und andern verhandelbaren Effekten, welche während des Curfes des Münz-papiers stipulirt worden, die Rede, wobei die Frist und die Art und Weise festgesetzt ist, warum und wie dieselbe dem Zieher oder ersten Schuldner vorgelegt werden müssen.

III. Das Schicksal der rückständigen Renten und Pensionen wird in den Gesetzen vom 15ten Pluvios 5 und 26sten Brumaire 6 bestimmt, je nachdem solche vor dem 1sten Julius 1790, oder seit dem 1sten Jänner 1791, als der Epoche der Werthberringerung der Assignaten, in Metallgeld, Waaren oder Getraide stipulirt worden.

IV. Enthalten die Gesetze vom 13ten Pluvios und 6ten Floreal im 6ten Jahr die Verfügungen über die lebenslängliche Renten oder Leibrenten, welche vermittelst eines in Assignaten oder Mandaten gelieferten Capitals stipulirt worden und einen Tarif der stufenmäßigen und proportionellen

Verminderung, welcher die seit dem Anfang des Jahrs 3, bis auf die Publizirung des Gesetzes vom 12ten Frimaire 4 errichteten Lebensrenten unterworfen seyn sollen.

V. Machen die Veräußerung der unbeweglichen Güter, die Theilungsbegehren und Theilungen, die Mitgift und Heirathsvergünstigungen, das Einwerfen in die Erbschaften, die Pflichttheile und verworfene Schenkungen, die Handelsverpflichtungen und Handelsliquidationen die Gegenstände des Gesetzes vom 16ten Nivose 6 aus.

In Betreff des Verkaufs der liegenden Güter gegen Papiergeld wurde festgesetzt, daß der Theil des Kaufpreises, der in Papiergeld bezahlt worden, als gut bezahlt anzusehen ist, so daß der Verkäufer deshalb keinen Nachtrag an den Käufer fordern kann, jedoch ohne Nachtheil der Klage wegen Verkauf unter dem halben Werth; daß aber die Summen die der Käufer in gefolg eines seit dem 1sten Jänner 1791 bis zur Publikation des Gesetzes vom 29sten Messidor 4 geschlossenen Kaufs noch schuldig ist, in Metallgeld nach einer durch Experten zu machenden Reduktion und Liquidation unter gewissen von Seiten des Käufers zu beobachtenden Bedingungen entrichtet werden sollen; daß die wegen Veräußerung von liegenden Gütern verwilligten Lebensrenten und ewigen Renten sollen in Metallgeld ohne Verringerung der Summe bezahlt werden, wann der Käufer nicht lieber den Kauf aufhebt und die Rückstände bezahlt; und daß der Verlauf

der Pacht oder Miethe eines verkauften Guts, welche sich etwa der Verkäufer vorbehalten haben möchte, soll durch Experten bestimmt werden.

In Rücksicht der Theilungsbegehren und während der Werthverringerung der Papiermünze gemachten Theilungen haben die nemlichen Verfügungen Statt, die wegen Veräußerung der Immobilien vorgeschrieben sind.

Die Mitgiften und Heirathsvergünstigungen müssen in Metallgeld und ohne Verringerung der Summen entrichtet, die Aussteuern aber von den Ehemännern oder ihren Erben in Natura, wann sie dieselbe in Metallgeld empfangen haben, und in reduzirten Werthen, was sie in Münzpapier erhalten haben, zurück gegeben werden. Auf eben die Weise müssen die Erben, was sie als Erb voraus in Metallgeld bekommen haben, wieder in Natura, und was sie in Münzpapier empfangen haben, in reducirten Werthen in die Masse einschließen. Endlich wird in letztangezogenem Gesetz.

In Ansehung der Handelsverpflichtungen und Handelsliquidationen verordnet itens daß, wenn nach einer Gesellschafts-Trennung, oder bei Gelegenheit einer Handelsliquidation während dem Curs des Münzapiers, von Seiten eines Gesellschafters sein Antheil-Fond zum Nutzen eines andern Gesellschafters verkauft oder der ganze Fond eines Handels an einen Dritten cedirt worden, so soll der Preis

in Metallgeld entrichtet werden, ohne Verringerung der Summe, es wäre denn, daß der Käufer es vorzöge, den Werth des zur Zeit der Uebereinkunft der Parteien verkauften oder cedirten Gegenstandes nach der Abschätzung in Metallgeld zu bezahlen. 2) Die Handelsverpflichtungen, die zum Nutzen anderer Personen, während der Dauer der Herabwürdigung des Münzpapiers eingegangen worden, sollen in Ansehung der Reduktion der Capitalien in Metallgeld und der Zahlungsfriste eben den Regeln unterworfen seyn, welche für die Obligationen vorgeschrieben sind. 3) Handels-Commissionäre, die auf Ordre oder auf Rechnung ihrer Committenten in Münzpapier Waaren verkauft oder verhandelbare Effekten eingefordert haben, woson man ihnen den Ertrag in Händen gelassen hat, sind nur giltig quittirt, wenn sie das Empfangene in Natura, oder seinen Werth nach der Stufenleiter der Werthverringerung zur Zeit, wo das Münzpapier abgeschafft worden, zurück geben. 4) Handelsstreitigkeiten, die deshalb entstehen können, sollen in Gemäßheit des Titels IV der Ordonnanz von 1673 an Handels-Schiedsrichter verwiesen werden.

In dem letztbemeldten Gesetz wurde den Verkäufern die Klage wegen Verkauf unter dem halben Werth vorbehalten.

VI. Das wichtige Gesetz vom 19ten Floreal 6 enthält die durch das römische Recht im zweiten Gesetz des Codex de

rescindenda venditione eingeführte Rescissions-Klage, welche durch das Gesetz vom 14ten Fructidor 3 abgeschafft worden war, ob sie gleich in Frankreich bis auf diese Epoche allgemein Statt hatte. Durch dieses letztere Gesetz wurde auch die Entscheidung dieser bei den Gerichten anhängigen Klagen aufgehoben; welcher Aufschub aber durch das Gesetz vom 3ten Germinal 5 wieder zurück genommen ward, worauf durch das Gesetz vom 16ten Nivós im Jahr 6 diese Klage wegen Verkürzung über die Hälfte für die der Publikation des Gesetzes vom 14ten Fructidor 3 vorhergehende Verkäufe vorbehalten worden. Durch das angezogene Gesetz vom 19ten Floreal 6 wurde nun die Vollziehungsweise der besagten Rescissionsklage wegen Verkäufen von liegenden Gütern, die während der Werthverringering des Papiergelds Statt gehabt, bestimmt. Es hat dasselbe einen dreifachen Gegenstand: 1tens, die Verkäufe, die vor dem 1sten Jänner 1791, das ist, vor der Werthverringering der Assignaten geschlossen worden; 2tens, diejenigen die seit erstgeneldter Epoche bis zur Publikation des Gesetzes vom 14ten Fructidor im Jahr 3 in Metallgeld getroffen worden; 3tens, diejenige die während der nemlichen Epoche in Papiergeld gemacht worden. Die Vollziehung und Entscheidung der Klagen wegen der Verkürzung über die Hälfte in Betreff dieser Verkäufe ist in sofern die nemliche, daß der genaue Werth, welchen das verkaufte unbewegliche Guth zur Zeit des Contrakts hatte, durch Experten muß geschätzt werden; sie ist aber darinn verschieden, daß nach dem 8ten Artikel dieses Gesetzes in den zwei

ersten Fällen das unbewegliche Gut muß in Metallgeld abgewürdigt und die deshalb entstandene Proceffe nach dem römischen Recht geschlichtet werden, wogegen im dritten Fall die Abschätzung gegen Assignaten gemacht und die daher entstandene Klagen nach diesem Gesetz entschieden werden müssen, welches folgende von dem römischen Recht abweichende und ihm ganz eigene Verfügungen hat, nämlich: 1)ens, daß die Experten bei Abschätzung des verkauften liegenden Guts ihr Augenmerk auf desselben Zustand und Produkt zur Zeit des Kontrakts, ferner auf den Werth in Assignaten der liegenden Güter von ähnlicher Beschaffenheit in der Gegend, und auf die entstehende Vortheile aus den zur Zahlung des Kaufschillings verwilligten Fristen richten müssen; 2)ens, daß, wenn die Verkürzung bewiesen ist, der Kontrakt zwar durch Urtheil des Departemental-Gerichtshofs aufgehoben wird, dem Käufer aber während einem Monat, von Signification des Urtheils an gerechnet, frei stehet das unbewegliche Gut zu behalten, unter dem Anerbieten in Jahres Frist, vom Tage seiner Wahl an gerechnet, das Supplement zu bezahlen, oder dasselbe zu verlassen; im ersten Falle muß der Antheil des unbeweglichen Gutes, der dem Supplement entspricht, nach der Vorschrift des 3ten Artikels des Gesetzes vom 16ten Nivós durch Experten abgeschätzt werden, woraus denn fließt, daß diese Abschätzung eine zweite Expertise nach sich zieht; im letztern Fall muß der Verkäufer den Kaufschilling nach der Werthverringertabelle nebst den Reparationen und Verbesserungen, welche durch Experten zu bestimm-

men, in einer Jahresfrist bezahlen. Ist aber das Gut durch die Schuld des Käufers verringert worden, so ist der Verkäufer berechtigt den Werth der Degradationen, welcher durch Experten zu bestimmen ist, von dem Kaufschilling abzuziehen, wodurch also eine dritte Expertise erfordert wird. Da aber die Arbeit der Experten, wenn ihr Rapport dem Gesetz gemäß seyn soll, mit vielen Schwierigkeiten begleitet ist, so ist ihnen eine räsonnirte Zergliederung desselben hier mitgetheilt worden, welche denselben zur Richtschnur dienen kann, und durch deren genaue Befolgung vielen Chicanen, welche man gegen den Rapport der Experten vorbringen kann, vorgebeugt wird. Hierbei ist noch anzumerken, daß die Klagen auf Kauf=Vernichtungen wegen Vervortheilung über die Hälfte gegen die seit dem 1sten Jänner 1791 bis auf die Kundmachung des Gesetzes vom 14ten Fructidor 3 gemachte Verkäufe nach Verfließung des Jahrs, das auf die Publicirung des Gesetzes vom 29ten Floreal 6 folgt, nicht mehr angenommen werden sollen.

Auf diese Weise hatte nun der Gesetzgeber in Betreff aller Arten von Schuldverschreibungen, Handels- und Erbschafts-Liquidationen, wie auch aller während der Werthverringernng des Papiergeldes geschlossenen Verkäufen, Vorsehung getroffen; es bliebe ihm nun, um die Gesetzgebung zu vervollkommen und das zwischen den Schuldnern und Gläubigern durch den verschiedenen Curs des Münzpapiers zerstörte Gleichgewicht wieder herzustellen nichts mehr übrig, als

uch wegen Zahlung und Liquidation der Pachtzinse Verfügungen zu machen. Dieses bewerkstelligte er

VII. Durch die Gesetze vom 6ten und 17ten Messidor im Jahr 6. Da das erste ein Zusatz ist zum Gesetz vom 9ten Fructidor im Jahr 5, betreffend die Liquidation und die Zahlung der Pachtzinse und daher mit demselben in genauer Verbindung steht, so daß man das letztere ohne Kenntniß des erstern nicht verstehen kann, so haben wir dieses jenem vordrucken lassen. In gefolg nun obigen Gesetzes vom 6ten Messidor ist das gemeldte Gesetz vom 9ten Fructidor 5, die Reducirung solcher Pachtzinse betreffend, die nach dem 1sten Jänner 1792 eingegangen worden, auf die Pachtungen anwendbar, die ganz oder zum Theil in Geld stipulirt, und zwischen dem 1sten Jänner 1792 und der Kundmachung des Gesetzes vom 5ten Thermidor im Jahr 4 eingegangen worden, und deren Ertrag um mehr als die Hälfte zwischen der Zeit der ersten Pachtung und dem Zeitpunkt, an welchem die Verringerung des Pachtzinses verlangt wird, sich vermehrt oder verändert haben könnte; die Pächter aber, welche eine Forderung zur Reducirung ihres Pachtzinses machen, können es, bei Straffe nicht angenommen zu werden, nur in dem Monat thun, der auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgt. Obangezogenes Gesetz vom 17ten Messidor jüngst hat auch bestimmt, in welchen Fällen und auf welche Weise die Preisreducirung und die Aufhebung der Pachten auf neun Jahre sowol als der Lebenslänglichen, die während der Werth-

verringerung des Papiergelds eingegangen worden, Statt haben sollen.

Dieses ist der kurze Inbegriff sämtlicher Gesetze, die auf die zwischen den Bürgern während der Werthverringerung des Münz-papiers geschlossene Uebereinkünfte Bezug haben. Endlich erschiene noch das Gesetz vom 17ten Thermidor 6, dessen erster Titel mehrere Verfügungen enthält, die ein Zusatz sind zum 1sten Titel des Gesetzes vom 16ten Nivose, n.º 1651, so wie auch zum Gesetz vom nemlichen Tag n.º 1650; und dessen zweiter Titel einen Zusatz zum dritten Titel obigen Gesetzes vom 1ten Nivose n.º 1651 enthält.